

1658 September 30.

A

SCHREIBEN VON [BEAT II.] ZURLAUBEN AN STADTSCHREIBER [LUDWIG]
HARTMANN

Seinem Brief zufolge werde die Festsetzung des Datums für die bevorstehende Konferenz [der IV kath. Orte - V ausg. UR -] ihm, Zurlauben, überlassen. "Heüt Morgens von H. Statthalteren [Karl Brandenburg] mit mehrern vernomen das sogar von Jedem ohrt Zue derjenigen, so der Vergangen Action [Konferenz vom 28. September in Luzern] bygewohnt, erschiennen soltendt. Nun soll Jch us empfangen Befelch der Ratshäuptern alhie [Amman und Rat] dem herren Zue nachrichtlicher widerantwortlichen erklärung nit bergen, das man Erachtet, ohne Beysein U.E. von Ury das vorhaben ohnvolkomen wehre, derowegen dies vollgente Expedient vorgefallen. Wan durch Particularschriben von dem H. Landtvogt [Ludwig] Meyer, und von dem H. selbs, eines ahn Hern Stathalter [Johann Franz] Jhmhoff, das Ander ahn H. Landtaman [Johann Anton] Arnoldt Jn nachgemelter ohngefahrlicher Supstanz abgienge. Man hate wegen deren nun mehr Lut ansetzenter allgemeiner badischenn Zesamenkhunfft und Erinerlichen ahmahungschribenn der Schidhohrten by nachstmaligen etlicher Catholischer ohrten Jn Lucern gehaltner Conferentz wollmeinlicher uff ban gebrachten Rathschlägen (worbi man sy U.E. von Ury gern gesehen hete) undern anderem Ein hoche noturfft Erachtet, dass umb der h. sätzen Entzweite Urteill und erforderlicher widerlags willen der Uncatholischen usgefelten Meinung Eine Zuesamenntretung und berathschlagung von Etlichenn by diser Action gewesten h. uss den fünf ohrten unverlengt ahngesehen werden solte und sitenmalen h. Statthalter Jhm hoff dem fridenschluss bygewohnth, dessen wahren und gesunden verstandt oder uslegung Jhme best bekhandt und h. Landtaman Arnoldt, den Ervolgten Rächtlichen Action bygewohnt Als sye höchst notwendig befunden, dass sye bede oder Einer uff wenigist sich umb so vill bemühen und nit usseren wölten, näbendt übrigen Von 4 ohrten bekhandten herren, Welichen Ein gleiches Insinuiert worden, die gebür und noturfft Zue Retung und Erhaltung unser der fünf ohrten habenten Raht und Gerechtigkeiten und Manutenierung der Catholischen Religion Jn gemeinen Vogteyen ryfflich Zue berathschlagen helfen. den tag und orth aber Zuo bestimmen wäre dem Amman Zurlauben als gewester actore von wegen syner unpassligkeit überlassen, welches aber disen beeden herren uff vernemende Jre willfahung alsbaldt solle notifficiert werden der zuoversichtlichen höfnung es werde den Ober-

11

kheiten allersyts nit zuowider sonders lieb und angeneh vorfallen." Soweit der vorgeschlagene Brieftext an Imhof und Arnold.

Dieses Vorgehen schein ihnen [Zug] aus folgenden Gründen angebracht zu sein:

"1. dass durch ein schryben us Lucern an die Oberkheit [Landammann und Rat von Uri] wegen ermanglenden tituls Keiner andtwort Zuo erwarten. 2. dass drumb Zwey sonderbare schryben particulariter abgahn sollendt, damit wan es der einte nit, dass doch der andere syner Oberkheit offenbahr machen werde. 3. dz entweders solches begären undt ansinnen der willfahr erreychen undt unserem gemeinen wäsen zuo guotem reychen wurde. 4. Oder die hinderhaltung undt abschlagung Jnen selbs mehrere schuldt uffladen, uns den 4 Orthen aber Ursach geben möchte Zu desto grossern empfindtligkheit und anderwärtige fürsächung."

Würden die Genannten der Einladung folgen, könnte man diesen als Versammlungsort zwei oder gar drei Möglichkeiten vorschlagen, wobei er etwa an Arth, Küssnacht oder Immensee denke. Er für seine Person würde Arth oder Immensee bevorzugen.

"Im uberigen quod potest fieri paucis non debet fieri pluribus. Seze es aber mehr verstendigen heim und berichte sonderbahr den h. L. Meyer disers unsers hüt gefasten wolgemeinten consilii."

Kopie
AH 38, 46

25

1656 September 12., Luzern

A

SCHREIBEN DES STADTSCHREIBERS [LUDWIG] HARTMANN [AN BEAT II. ZURLAUBEN]

Gestern abend habe er sein Schreiben samt dem "abgereten Concept", welches er "über die massen guet und woll appropriet" befunden, erhalten. Doch möchte er mit dem "angedüeten h[errn]" noch einmal dar- 1) über reden und sich darnach bemühen, dass "die usfertigung und verschickung [des Friedensinstrumentes] an beide gehorige Orth [Schwyz und Zug] befürderet werde". Im übrigen aber sei er mit ihm gleicher Meinung, dass - seien doch seit der Konferenz [der V kath. Orte in Luzern] bereits acht Tage verflossen - es besser wäre, das